

Studien- und Prüfungsordnung der Ausbildung zum Diakon in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung im Rahmen der Tätigkeit in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegerberuf (SPODiakFS)

vom 27. Oktober 2009

KABl. S. 208

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	1. Ordnung zur Änderung	12. August 2011	KABl. S. 159

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 gemäß Artikel 139 Absatz 1 g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

„Diakone und Gemeindepädagogen gestalten die Lebens- und Sozialräume in unserer Gesellschaft mit. Sie haben Teil am Auftrag der Kirche zu Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und sind in evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Diensten der Kirche und ihrer Diakonie oder bei anderen freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit tätig.

§ 1

Wege in das Diakonenamt

(1) „Die Ausbildung zum Diakon in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vermittelt eine Doppelqualifikation. Sie verbinden eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegerberuf oder ein Studium eines staatlich anerkannten Sozialberufs und eine diakonisch-theologische Ausbildung mit kirchlicher Abschlussprüfung.

(2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Hessische Diakoniezentrum Hephata e.V. (Schwalmstadt) beauftragt, auf zwei Wegen für das Amt des Diakons auszubilden:

- a) ¹die auf einen staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf aufbauende Ausbildung. ²Sie geschieht berufsbegleitend. ³Sie kann auch parallel zum Berufspraktikum der Erzieher- und Heilerziehungspflegeausbildung absolviert werden,
- b) durch das integrierte Studium der Sozialen Arbeit in Verbindung mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt, Studienstandort Hephata (vgl. Prüfungsordnung im Rahmen der Gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation des Studiums der Sozialen Arbeit (SPODiakFH)).
- (3) ¹Die Ausbildungsinhalte und die Prüfungen orientieren sich an der Kompetenzmatrix des Verbandes der Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD) für die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin. ²Diese Matrix umfasst 4 Makromodule:
- a) Das Evangelium und die christliche Religion kommunizieren (Makromodul 1),
- b) Menschen in existenziellen Lebensfragen unterstützen (Makromodul 2),
- c) In Organisationen von Kirche und Diakonie handeln (Makromodul 3),
- d) Das Soziale gestalten (Makromodul 4).
- (4) Auf dieser Grundlage können andere Qualifizierungen angerechnet werden (s. § 5 Absatz 3).
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildungen einschließlich der erbrachten Prüfungsleistungen führt zu einem kirchlich anerkannten Abschluss. ²Dieser Abschluss ist Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

§ 2

Rahmenbedingungen der berufsbegleitenden Ausbildung

- (1) Die berufsbegleitende Ausbildung setzt die Ausbildungsinhalte der Kompetenzmatrix (§ 1 Absatz 3) eigenständig um.
- (2) Sie reflektiert Erfahrungen der beruflichen Erstausbildungen bzw. Qualifikationen.
- (3) Zur Ausbildung gehört auch die Planung, Konzipierung, Durchführung und Evaluation von Projekten in der eigenen Berufspraxis.
- (4) Die Ausbildung bezieht sich auf das jeweilige Qualifikationsniveau der sozialberuflichen bzw. pflegerischen Erstausbildung, sowie die im Laufe der Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen.

§ 3

Gliederung, Dauer und Abschluss der Qualifikation

- (1) ¹Die sozialberufliche bzw. pflegerische Erstausbildung dauert mindestens drei Jahre.
²Gleichwertige Ausbildungen, Qualifikationen und Kompetenzen können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anerkannt werden.
- (2) Die berufsbegleitende Ausbildung umfasst Module im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System, entsprechend 1800 Stunden workload).
- (3) Zur Ausbildung gehören auch Praxisbesuche und ein Mentoringprogramm.
- (4) Die Prüfungsvorleistungen während der Ausbildung beziehen sich auf die Kompetenzmatrix und sind wie folgt festgelegt:
 - a) Makromodul I: Projektarbeit (15-20 Textseiten)
 - b) Makromodul II Kolloquium mit Fallbeispiel (15 Min.)
 - c) Makromodul III: mediengestützte Präsentation (10 Min. und 5 Seiten Erläuterung)
 - d) Makromodul IV: Thesenpapier (5 Textseiten)
- (5) Die Ausbildung wird mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen.
- (6) Sie ist in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Voraussetzung für die Einsegnung in das Amt des Diakons.

§ 4

Zweck der Prüfung

Durch die kirchliche Prüfung wird jeweils nachgewiesen, dass Kandidaten die notwendigen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben haben, um am „diakonischen Auftrag der Kirche in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht“ (§ 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 1988, in der Fassung vom 5. Juni 2000) mitzuarbeiten.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Den Prüfungsausschuss beruft der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - a) dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder eine von ihm beauftragte Person als Prüfungsvorsitz,

- b) dem Präsidenten der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt oder eine von ihm beauftragte Person,
 - c) der Leitung der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder eine von ihr beauftragte Person,
 - d) einem Mitglied des Vorstandes von Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. oder einer von ihm beauftragten Person,
 - e) einem weiteren Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Zulassung zu der Prüfung,
 - b) Genehmigung des Themas der Hausarbeit,
 - c) Bestimmung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden in der Diakonenausbildung,
 - d) Festlegung der Angaben zur Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit,
 - e) Festlegungen zu weiteren Leistungen und deren jeweilige Anerkennung,
 - f) Bestimmung der Prüfungskommission oder -kommissionen für die mündliche Prüfung,
 - g) Entscheidung von Beschwerden und Zweifelsfällen (§ 15).
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss setzt eine Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ein. ²Zu ihren Aufgaben gehören:
- a) die Führung der Prüfungsakten,
 - b) die Überwachung der Fristen,
 - c) die Zusammenführung der Prüfungsergebnisse (§ 10, § 12),
 - d) die Berechnung der Endnote und die Vorbereitung der Zeugnisse (§ 14).

§ 6

Prüfungskommission

¹Eine Prüfungskommission setzt sich zusammen aus haupt- und nebenberuflich in der Diakonenausbildung Lehrenden. ²Den Prüfungsvorsitz führt der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. ³Eine Kommission besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer, der auch das Protokoll führt; ein Kommissionsmitglied soll hauptberufliche Hochschullehrkraft der Ev. Fachhochschule Darmstadt sein.

§ 7

Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

1Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) einer Hausarbeit und
- b) einer mündlichen Prüfung.

2Die Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) 1Die einzelnen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden benotet. 2Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.

(2) Die Notenstufen und die Umrechnung in eine ECTS-Bewertung entsprechen der Studien- und Prüfungsordnung Soziale Arbeit an der Ev. Fachhochschule Darmstadt vom 20.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	FX

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

(4) ¹Derzeit sind folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die errechneten Noten sind nach oben auf die nächste Einzelnote aufzurunden.

(5) ¹Liegt die errechnete Note zwischen 4,01 und 4,5, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann. ²Eine mit über 4,5 bewertete Prüfung oder ein solcher Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(6) ¹Die kirchliche Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewertet wird. ²Die Note der bestandenen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten beider Prüfungsteile.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 9

Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit umfasst 25-30 Textseiten. ²Sie besteht aus einem Erfahrungsbericht und einer Praxisreflexion. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden angefertigt werden, wobei sich der Umfang entsprechend vergrößert. ²Dabei muss die individuelle Leistung eines einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil darstellen, sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. ³Es sollen bei einer Gruppenarbeit Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden.

(3) ¹Der Kandidat wählt ein Thema in Vereinbarung mit einem Dozenten aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden (§ 5 Abs. 3). ²Zu dem festgesetzten Meldetermin meldet er sein Thema sowie den Vorschlag einer erstgutachtenden Person der Fachvertretung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an.

(4) Die endgültige Festlegung des Themas und die Festlegung der Fachvertretung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für den Beginn der Anfertigung der Hausarbeit fest. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt drei Monate. ³Liegen Gründe vor, welche der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses angemessen, jedoch nicht länger als weitere drei Monate, verlängert werden. ⁴Der Kandidat hat die Gründe nachzuweisen.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit bzw. den von ihm zu verantwortenden Teil der Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Hausarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 10

Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der schriftlichen Arbeit

(1) Die Hausarbeit wird von der Fachvertretung binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet.

(2) ¹Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note. ²Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note oder mehr wird dies den beiden Personen der Fachvertretungen mitgeteilt. ³Erhebt eine der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer weiteren Person als Mitglied der Fachvertretung ein Dritt-Gutachten bestellt. ⁴Die Hausarbeit ist von dieser innerhalb von drei Wochen zu benoten. ⁵Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note.

(3) Spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeiten wird die Note dem Kandidaten von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

(4) ¹Wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. ²Wenn die Bewertung zwischen 4,01 und 4,5 liegt, sind Verbesserungen der Hausarbeit erforderlich (§ 8 Absatz 5 S. 1).

(5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Die mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung ist von der Anfertigung der Hausarbeit unabhängig. ²Gegenstand der Prüfung ist die Hausarbeit oder ein anderes Thema aus der Ausbildung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. ²Sie dauert 30 Minuten. ³Sie findet vor einer Prüfungskommission statt (§ 6).

(3) ¹Gruppenprüfungen sind möglich. ²Es können dazu auf übereinstimmenden Antrag eine gemeinsame Prüfung mit maximal drei Kandidaten zugelassen werden. ³Sie dauert je Kandidat 20 Minuten. ⁴Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

(4) ¹Lehrenden sowie Studierenden desselben Ausbildungsganges wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestattet, als Zuhörende an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, sofern die Kandidaten keine Einwände erheben. ²Ausgenommen von diesem Recht sind die zu diesem Prüfungsdurchgang zugelassenen Studierenden. ³Die Teilnahme gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

(5) ¹Der Kandidat meldet sich zu einem bekannt gegebenen Meldetermin zur mündlichen Prüfung. ²Dabei benennt er sein Fachgebiet und schlägt zwei Lehrende als Prüfer vor. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer. ⁴Dabei ist er nicht an den Vorschlag der Kandidaten gebunden. ⁵Das Prüfungsthema wird von dem jeweiligen Prüfer nach Rücksprache mit dem Kandidaten bestimmt.

(6) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ²Es muss insbesondere die Namen der Prüfungskommission, des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 12

Ergebnisse der mündlichen Prüfung

(1) Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurde.

(3) ¹Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Wird sie auch dann nicht bestanden, ist die ganze Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(3) ¹Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. ²Anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

- (4) Ein Prüfungsteil kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

§ 14 **Zeugnis**

- (1) Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen und der Gesamtnote; dazu gehören
- a) Thema und Note der Hausarbeit,
 - b) Thema oder Bereich und Note der mündlichen Prüfung,
 - c) die 4 Modulprüfungen als Prüfungsvorleistungen (§ 3 Absatz 4). Aus ihren Einzelnoten wird eine arithmetische Durchschnittsnote gebildet, die mit 50 % in die Gesamtnote eingeht.
 - d) Die Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalnote wird im Verhältnis 25 (a) : 25 (b) : 50 (c) gebildet.
- (2) Das Zeugnis wird von dem Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Leiter der Hephata Akademie für soziale Berufe in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung abgeschlossen bzw. die Note festgesetzt (§ 10 Absatz 3) wurde.
- (3) Das Zeugnis vermerkt auch die zur Doppelqualifikation gehörende sozialberufliche bzw. pflegerische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung.

§ 15 **Beschwerde**

- (1) Gegen das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Teile desselben kann der Kandidat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt sein, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich vor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Dieser holt die Stellungnahme der Prüfungskommission ein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Beschwerde.
- (4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen weitere Beschwerde beim Rat der Landeskirche eingelegt werden.
- (5) Solange über eine Beschwerde nicht endgültig entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(6) Die Prüfung ist in dem Umfang zu wiederholen, in dem der Beschwerde stattgegeben wurde.

§ 16

Inkrafttreten

1Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. 2Mit Inkrafttreten wird die Studien- und Ausbildungsordnung zum Diakon / zur Diakonin in Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. vom 24. August 2001 und die Prüfungsordnung für die diakonisch-theologische Ausbildung an der Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik am Hessischen Diakoniezentrum Hephata vom 8. Dezember 1993 aufgehoben.